

Symbole und Kennzeichen des Rechtsextremismus



Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Halberstädter Straße 2/
Am Platz des 17.Juni
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
www.mi.sachsen-anhalt.de (im Downloadservice)
E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

Landeszentrale für politische Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt
Schleiufer 12
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-6463
www.lpb.sachsen-anhalt.de
E-Mail: politische.bildung@lpb.stk.sachsen-anhalt.de

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt
Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Herausgeber: **Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt**
Anschrift: Halberstädter Straße 2, Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Internet: www.mi.sachsen-anhalt.de (im Downloadservice)
E-Mail: pressestelle@mi.sachsen-anhalt.de

**Landeszentrale für politische Bildung
des Landes Sachsen-Anhalt**
Anschrift: Schleinufer 12
39104 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-6463
Internet: www.lpb.sachsen-anhalt.de
E-Mail: politische.bildung@lpb.stk.sachsen-anhalt.de

Auflage: 3., überarbeitete Auflage
Druck: Druckerei Mahnert GmbH
Redaktionsschluss: 27.08.2007

Abdruck gegen Quellenangabe gestattet, Belegexemplar erbeten.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt und der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie darf nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Herausgeber zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen von Parteien wie auch jede sonstige Verwendung zum Zwecke der Wahlwerbung ist untersagt. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder weiterzugeben.

Wir bedanken uns bei der Senatsverwaltung für Inneres in Berlin sowie beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg für die Bereitstellung wesentlicher Teile dieser Broschüre.



Liebe Leserin, lieber Leser,

Rechtsextremismus ist ein Problem in ganz Deutschland, auch in Sachsen-Anhalt. Entscheidend ist, wie wir als Gesellschaft damit umgehen und auf die verschiedenen Erscheinungsformen reagieren.

Die Menschen in unserem Land sind zunehmend für dieses Thema sensibilisiert. Es wird mehr zur Anzeige gebracht: Schmiereereien an Hauswänden, Abspielen rechter Musik oder das Skandieren von Nazi-Parolen. Es gibt inzwischen die vielfältigsten Initiativen in unserem Land; Bürgerinnen und Bürger engagieren sich mit dem Tenor „Bunt statt braun“. Dieses bürgerschaftliche Engagement ist wichtig, es setzt Zeichen gegen Rechts, es macht deutlich: Wir wehren uns!

Wir dürfen keine Zurückhaltung üben, das Problem beim Namen zu nennen. Darum ist es auch wichtig zu wissen, wie die Rechten untereinander kommunizieren, welche symbolischen Formen des Austausches es gibt. Diese Broschüre soll darüber informieren und die strafrechtliche Relevanz verdeutlichen. Wir sind eine wehrhafte Demokratie. Menschenwürde und freie Meinungsäußerung sind hohe Güter, die es zu verteidigen gilt. Dafür sollten wir uns alle einsetzen. **H!NGUCKEN** kann jeder!

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Holger Hövelmann', followed by a long, horizontal flourish.

Holger Hövelmann
Innenminister
des Landes Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
2. Gesetzliche Grundlagen	6
2.1 § 86 Strafgesetzbuch.....	6
Der Gesetzestext.....	6
§ 86 Strafgesetzbuch - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen.....	6
Vorkonstitutionelle Schriften.....	8
2.2 § 86a Strafgesetzbuch	8
Der Gesetzestext.....	8
§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	8
3. Symbole und Kennzeichen	11
3.1 Das Hakenkreuz.....	11
3.2 Flaggen	12
3.3 Runen	14
3.4 Grußformen, Parolen und Losungen.....	16
3.5 Codes	18
3.6 Bekleidung und Aufnäher	19
Lonsdale	19
Consdaple	19
Thor Steinar.....	20
3.7 Rechtsextremistische Musik.....	21
Musik des „Dritten Reiches“	21
Zeitgenössische rechtsextremistische Musik	22
4. Verbotene Personenzusammen- schlüsse.....	25
Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse	27
5. Rat und Hilfe.....	30
5.1 Verfassungsschutzbehörden	30
5.2 Polizei	31
5.3 Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt	32
5.4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien.....	33
5.5 Sonstige Hilfsangebote	34

1. Einleitung

Nicht nur für Laien ist es oftmals schwierig, bei so genannten Propagandadelikten den Überblick zu behalten: Ist der Besitz von Hitlers „Mein Kampf“ strafbar oder nur der Vertrieb? Ist eine „Reichskriegsflagge“ strafrechtlich relevant?

Um einen Überblick über die unter Rechtsextremisten verbreiteten Symbole, Kennzeichen, Grußformen, Parolen und Musiktex-te zu vermitteln, gibt das Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt gemeinsam mit der Landeszentrale für politische Bildung die vorliegende Publikation heraus, die auch im Internet unter www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/ abrufbar ist.

Aufgenommen sind sowohl strafrechtlich relevante als auch strafrechtlich nicht relevante Kennzeichen, die das aktuelle Erscheinungsbild des Rechtsextremismus prägen. Strafrechtlich relevante Kennzeichen sind mit roten Paragrafen markiert.

Diese Broschüre liegt nunmehr in einer dritten, überarbeiteten Auflage vor und soll als Orientierungshilfe für das Erkennen von Symbolen und Kennzeichen des Rechtsextremismus dienen. Rechtsextremistische Symbolik und in der Folge auch die Rechtsprechung entwickeln sich jedoch ständig weiter. Insofern ist diese Broschüre keine vollständige und abschließende Darstellung dieser Thematik.

2. Gesetzliche Grundlagen

Unter den strafrechtlich erfassten so genannten Propagandadelikten versteht man die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 Strafgesetzbuch – StGB) und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Bundesweit machen sie den größten Anteil der rechtsextremistischen Delikte aus.

2.1 § 86 Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext

§ 86 StGB - Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen

(1) Wer Propagandamittel

1. einer vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten Partei oder einer Partei oder Vereinigung, von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen Partei ist,
2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, dass sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,
3. einer Regierung, Vereinigung oder Einrichtung außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die für die Zwecke einer der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen tätig ist, oder
4. Propagandamittel, die nach ihrem Inhalt dazu bestimmt sind, Bestrebungen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation fortzusetzen,

im Inland verbreitet oder zur Verbreitung im Inland oder Ausland herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt oder in Datenspeichern öffentlich zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Propagandamittel im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB), deren Inhalt gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung gerichtet ist.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.

(4) Ist die Schuld gering, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen.

Das Gesetz nennt zwar nur den Begriff „Schriften“, hierzu zählen nach § 11 Abs. 3 StGB jedoch auch:

Tonträger: Z. B. CDs, Magnetbänder, -kassetten und -platten, Schallplatten und Walzen;

Bildträger: Z. B. Videos, DVDs, CD-ROMs;

Abbildungen: Unmittelbar durch Gesichts- oder Tastsinn wahrnehmbare Wiedergaben der Außenwelt, vor allem Fotos, Dias und in der Regel auch Filme.

Darstellungen: Die Bezeichnung umfasst als Oberbegriff zu Schriften und Bildträgern jedes Gebilde von gewisser Dauer, das sinnlich wahrnehmbar Vorstellungen oder Gedanken ausdrückt, wie z. B. abstrakte Bilder, Plastiken, Datenträger, Bildschirmtexte aber auch Kennzeichen.

Verwenden bedeutet hier jeden Gebrauch, der das Kennzeichen optisch oder akustisch wahrnehmbar macht, also insbesondere das Tragen, Zeigen, Ausstellen, Vorführen, Vorspielen, Ausrufen, Veröffentlichen auf Webseiten usw.

Vorrätig halten ist der Besitz zu einem bestimmten Verwendungszweck. Es genügen einzelne Stücke, die zur freien Verfügung stehen. Der Täter muss über den Absatz zumindest bestimmen können. Zu beachten: Reine Lagerung ist für einen Straftatbestand nicht ausreichend.

Verbreitung bedeutet hier das öffentliche Zugänglichmachen beziehungsweise die Weitergabe an eine größere, nicht mehr kontrollierbare Zahl von Personen. Auch die Weitergabe an eine einzelne Person kann bereits Verbreiten im Sinne des Gesetzes sein, wenn es von der Vorstellung getragen ist, dass die Sache von dieser Person weiteren Personen zugänglich gemacht wird.

Vorkonstitutionelle Schriften

Vorkonstitutionelle, das heißt vor Inkrafttreten des Grundgesetzes entstandene Schriften (und andere Propagandamittel), wie z. B. das 1923 von Adolf Hitler diktierte programmatische Buch des Nationalsozialismus „Mein Kampf“, stellen in erhalten gebliebenen historischen Exemplaren einen Sonderfall dar: Sie fallen zwar nicht unter § 86 StGB, verboten ist jedoch z. B. ihre erneute Verbreitung in unveränderten Nachdrucken. Diese Neuauflagen werden heute illegal, zumeist im Ausland erstellt.

2.2 § 86a Strafgesetzbuch

Der Gesetzestext

§ 86a StGB – Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. im Inland Kennzeichen einer der in § 86 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 bezeichneten Parteien oder Vereinigungen verbreitet oder öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften (§ 11 Abs. 3 StGB) verwendet oder

2. Gegenstände, die derartige Kennzeichen darstellen oder enthalten, zur Verbreitung oder Verwendung im Inland oder Ausland in der in Nummer 1 bezeichneten Art und Weise herstellt, vorrätig hält, einführt oder ausführt.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind namentlich Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen. Den in Satz 1 genannten Kennzeichen stehen solche gleich, die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(3) § 86 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sind oftmals ohne besondere Fachkenntnisse erkennbar. Vor allem aus der Zeit des Nationalsozialismus ist eine Vielzahl von Beispielen bekannt. Für diese Epoche und das uneingeschränkte Bekenntnis zum damaligen Unrechtsregime sind insbesondere die Verwendung von Hakenkreuz oder „Sig“-Rune charakteristisch.



Parteiabzeichen der NSDAP



Doppelte „Sig“-Rune der SS

Allerdings bezieht sich § 86a StGB nicht nur auf Kennzeichen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Auch Kennzeichen von neonazistischen Organisationen, die erst nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden sind und sich oft der Symbolik des Nationalsozialismus in abgewandelter Form bedienen, sind nach § 86a StGB strafrechtlich relevant. Nach dem Verbot einer Organisation dürfen auch deren Kennzeichen nicht mehr verwendet werden. Durch ihr nur begrenztes Erscheinen in der Öffentlichkeit sind diese im Gegensatz zum Hakenkreuz und der „Sig“-Rune jedoch weit weniger im öffentlichen Bewusstsein präsent und werden oft nicht sofort mit einem extremistischen Hintergrund verbunden.

Hinzu kommen nicht durch das Strafrecht erfasste, vergleichsweise neue und in vielen Fällen verschlüsselte Symbole und Parolen der rechtsextremistischen und neonazistischen Szene, die nur deren Angehörigen selbst oder dem geschulten Beobachter die Verbindung zum Rechtsextremismus zeigen. Gleichwohl verrät der Benutzer damit einen bestimmten ideologischen Standort.

Der Gebrauch von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen wird jedoch nicht von § 86a StGB erfasst, wenn bereits der Inhalt der Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringt (vgl. BGH, Urteil v. 15.3.2007, Az.: 3 StR 486/06).



Beispiele für eine Verwendung des Hakenkreuzes, die eine Gegnerschaft zum Rechtsextremismus zum Ausdruck bringen soll.

§ 86 Abs. 3 und § 86a Abs. 3 StGB enthalten eine so genannte Sozialadäquanzklausel, d. h. die Verbote gelten nicht für bestimmte Verwendungen von Kennzeichen in den Bereichen der Wissenschaft und Lehre, der Kunst oder der staatsbürgerlichen Aufklärung.

3. Symbole und Kennzeichen

3.1 Das Hakenkreuz



Das Hakenkreuz als wohl bekanntestes, untrennbar mit dem Nationalsozialismus verbundenes Kennzeichen, war keine Erfindung Hitlers. Bereits in frühgeschichtlicher Zeit war es in verschiedenen Kulturen, z. B. in China und Indien, als ein vermutlich der Sonnenscheibe nachgebildetes Schmuckornament verbreitet. Als Identifikationszeichen für eine bestimmte Gruppierung wurde es im deutschsprachigen Raum in der Neuzeit erstmalig von „Turnvater“ Jahn verwendet, indem er sein Motto „Frisch-Fromm-Fröhlich-Frei“ in Hakenkreuzform schrieb. Das 1907 als offizielles Symbol des deutschen Turnerbundes verwendete Hakenkreuz wurde auch von der im Jahr 1895 in Berlin gegründeten, nicht extremistischen „Wandervogelbewegung“ übernommen. Die „Wandervögel“ hatten sich u. a. zum Ziel gesetzt, die jugendlichen Großstädter mit Fahrten und Zeltlagern zurück in die Natur zu führen.

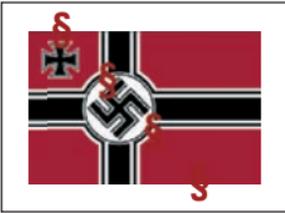
Mit Ausbruch des Ersten Weltkrieges und der allgemeinen Mobilmachung führten der „Wandervogelbewegung“ angehörende junge Rekruten ihr Kennzeichen in das kaiserliche Heer ein. Einige der sich nach Kriegsende formierenden Freikorps verwendeten das Hakenkreuz auf ihren Fahnen weiter.

Inspiziert durch ideologische Vordenker, die dem Hakenkreuz eine völkische und antisemitische, die „arische Herrenrasse“ symbolisierende Bedeutung gegeben hatten, wählte Adolf Hitler das Zeichen zum Symbol „seiner“ Bewegung. Zum Kennzeichen der „Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei“ (NSDAP) wurde das Hakenkreuz am 7. August 1920 auf der „Salzburger Tagung“ bestimmt.

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten im Jahr 1933 erhob der „Führer“ und Reichskanzler Adolf Hitler das ursprüngliche Parteikennzeichen am 5. November 1935 zum Hoheitszeichen des Deutschen Reiches („Reichsflaggengesetz“). Als Reichsadler mit Hakenkreuz symbolisierte es die Einheit von Partei und Staat.

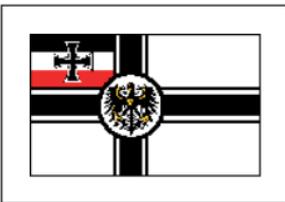
Hintergrund war die im nationalsozialistischen Regime weitgehende Verquickung von staatlichen Funktionen mit Parteifunktionen. Eine exakte Trennung von Hoheitszeichen und Parteisymbolen ist daher rückblickend nicht immer möglich.

3.2 Flaggen



Die von **1935 bis 1945** verwendete Reichskriegsflagge des „Dritten Reiches“ ist heute verboten.

Auf der Suche nach einem Ersatz nutzen Rechtsextremisten bei ihren Aufmärschen häufig Flaggen anderer Epochen, die nicht mit dem nationalsozialistischen Regime und seiner Ideologie verbunden sind. Insbesondere die Flagge des Norddeutschen Bundes und des deutschen Kaiserreiches sowie die Fahne der „Reichswehr“ ab 1933 – vor der Bildung der Deutschen Wehrmacht 1935 und noch ohne Hakenkreuz – dienen häufig als Ersatzsymbole.



1867 - 1921

Diese Fahne wurde 1867 vom Norddeutschen Bund zur Flagge der Kriegs- und Handelsmarine bestimmt und 1892 zur Kriegsflagge des Deutschen Reiches erhoben.



1922 - 1933

Reichskriegsflagge der Weimarer Republik. Sie spielte in der Geschichte der NSDAP eine wichtige Rolle, wurde bei Propagandaaufmärschen häufig gezeigt und auch 1923 bei Hitlers Putschversuch in München mitgeführt.



1933 - 1935

Fahne der „Reichswehr“

Eine Straftat ist die Verwendung der drei letztgenannten Flaggen nicht. Da aber Rechtsextremisten diese Flaggen immer wieder bei Aufmärschen mitführen, werden sie kaum noch als Teil der Traditionspflege, sondern eher als Ausdruck einer politischen Gesinnung verstanden.

Wird die Reichskriegsflagge zum Beispiel bei Versammlungen, Veranstaltungen oder Ansammlungen der rechtsextremistischen Szene gezeigt, soll mit ihr in der Regel eine Abwendung vom demokratischen Rechtsstaat und Sympathie mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zum Ausdruck gebracht werden. In diesen Fällen liegt zwar keine Straftat, jedoch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung vor, der ggf. von den zuständigen Behörden unterbunden werden kann. (vgl. RdErl. des MI LSA vom 28.6.1999 [MBI. LSA S. 1132])

3.3 Runen

Die Runen sind die ältesten germanischen Schriftzeichen. Sie stellten jedoch keine Schrift im eigentlichen Sinne dar, sondern dienten vor allem Priestern zu magischen und kultischen Zwecken. Mit der völkischen Verklärung des Germanentums entdeckten die Nationalsozialisten die von der lateinischen Schrift verdrängten Runen neu und sahen in diesen Zeichen einen wichtigen Bestandteil der „arischen Kultur“.

Das „Runenalphabet“ (nach den ersten sechs Buchstaben „Futhark“ genannt) unterlag im Laufe der Zeit Veränderungen, was sowohl die Anzahl der Zeichen als auch ihre Form und Benennung betraf:

 Fehu (f)	 Hagalaz (h)	 Teiwaz (t)
 Uruz (u)	 Nauthiz (n)	 Berkana (b)
 Thurisaz (th)	 Isa (i)	 Ehwaz (e)
 Ansuz (a)	 Jera (j, y)	 Mannaz (m)
 Raido (r)	 Eihwaz (e)	 Laguz (l)
 Kenaz (k)	 Perthro (p)	 Inguz (ng)
 Gebo (g)	 Algiz (z)	 Othila (o)
 Wunjo (w, v)	 Sowulo (s)	 Dagaz (d)

Unter der Vielzahl überlieferter Runen aus germanischer Zeit wurden jedoch nur wenige tatsächlich im Nationalsozialismus verwendet und instrumentalisiert. Am bekanntesten ist die „Sig“-Rune als Kennzeichen des „Deutschen Jungvolks“ (DJ) und – als doppelte „Sig“-Rune – auch Kennzeichen der „Schutzstaffel“ (SS) der NSDAP.

Der Ursprung der „Sig“-Rune ist umstritten, wahrscheinlich entspricht sie der „Sowulo“-Rune (auch „Sol“-Rune genannt) als Symbol für die Sonne. Die „Schutzstaffel“ (SS) verwendete die doppelte „Sig“-Rune in ihrem Abzeichen und machte sich damit die aggressive dynamische Form (Blitz) und die Assoziation mit dem Wort „Sieg“ zu Eigen.

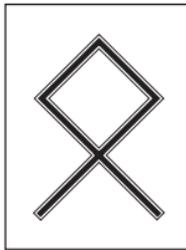


„Sig“-Rune

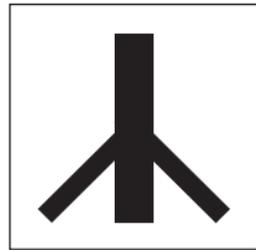
In der heutigen Zeit sind es neben der „Sig“-Rune vor allem die „Odal“ („Othila“)- sowie die „Lebens“- bzw. „Todes“-Rune („Algiz“), die von Rechtsextremisten noch verwendet werden.



„Lebens“-Rune

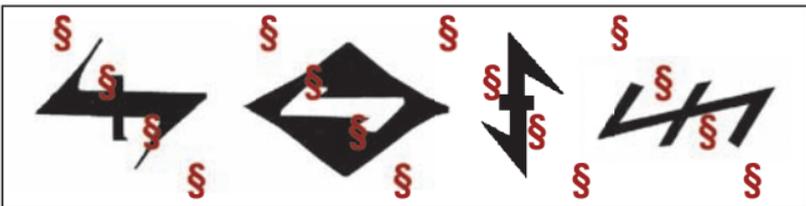


„Odal“-Rune



„Todes“-Rune

„Lebens“- und „Todes“-Rune dienen bei Rechtsextremisten oft zur Kennzeichnung entsprechender Geburts- und Todesdaten. Hinzu kommen Symbole, die aus ursprünglichen Runen abgeleitet worden sind wie z. B. die so genannte „Wolfsangel“ oder die vermutlich aus dem keltischen Kulturkreis stammende „Triskele“, die je nach Darstellung wie ein dreiarmliges Hakenkreuz wirkt.



Wolfsangeln



Triskele

Eine Strafbarkeit der Verwendung dieser Zeichen ist allerdings nur dann gegeben, wenn sie bei einem unbefangenen Dritten den Eindruck erwecken, es handele sich um Erkennungszeichen einer verbotenen Organisation.

Rechtsextremisten gebrauchen darüber hinaus gern eine den Runen ähnelnde Schriftform, um so die deutsche Geschichte und ihre eigene Bewegung in eine vermeintlich heidnisch-germanische Traditionslinie zu stellen.



3.4 Grußformen, Parolen und Losungen

Während Symbole und Kennzeichen als optische Erkennungszeichen der nationalsozialistischen Ideologie unter das Strafrecht fallen, sind bestimmte Grußformen, Parolen und Lieder vor allem wegen ihrer Inhalte und ihrer Verwendung in der Zeit des „Dritten Reiches“ als Ausdruck besonderer Systemnähe heute verboten.

Zu derartigen Grußformen gehören z. B.:

- „Mit Deutschem Gruß“ (u. a. als Schlussformel für Briefe)
- „Heil Hitler“
- „Sieg Heil“
- „Sieg und Heil für Deutschland“ .

Zu den Grußformen des Nationalsozialismus ist als charakteristische Geste auch der so genannte „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ zu rechnen.



Der „Deutsche Gruß“ bzw. „Hitlergruß“ ist ein Verstoß gegen § 86a StGB. Die deutsche Neonazi-Szene verwendete seit den 1970er Jahren eine durch Michael Kühnen¹ initiierte Abwandlung des „Deutschen Grußes“, den so genannten „Widerstandsgruß“ bzw. „Kühnengruß“. Hierbei sind bei erhobenem und ausgestrecktem rechten Arm Daumen, Zeige- und Mittelfinger der Hand von einer Faust abgespreizt, wobei sie praktisch ein „W“ bilden. Auch diese Grußform ist strafbar.



„Widerstands-/ Kühnengruß“

Verbotene Losungen des „Dritten Reiches“ sind z. B.:

- „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ (allgemeine Losung des Dritten Reiches)
- „Deutschland erwache“ (Losung der SA)
- „Meine/Unsere Ehre heißt Treue“ (Losung der SS)
- „Blut und Ehre“ (Losung der Hitlerjugend).

Die im Rahmen der rechtsextremistischen Proteste gegen die Wehrmachtsausstellung im Jahr 1999 aufgekommene Parole „Ruhm und Ehre der Waffen-SS“ war in ihrer strafrechtlichen Relevanz umstritten. Sie wurde zunächst als Verstoß gegen § 86a Abs. 2 Satz 2 StGB angesehen. Der Bundesgerichtshof hat diese Rechtsauffassung nicht bestätigt. Jedoch kommt seit einer Gesetzesänderung im Jahr 2005 eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 4 StGB in Betracht, wenn durch öffentliche Verwendung der Parole die NS-Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, gerechtfertigt oder verherrlicht und damit der Achtungsanspruch der Opfer verletzt wird.

¹ Michael Kühnen (1955 - 1991), ab 1977 führender Kopf der Neonazi-Szene, Organisationsleiter der 1983 verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA).

3.5 Codes

Darüber hinaus verwendet die rechtsextremistische Szene häufig interne, aus Zahlen bestehende Codes wie z. B.:

14 Words

Abkürzung der Parole des amerikanischen Neonazi-Führers David Lane („American Nazi Party“) „We must secure the existence of our people and a future for white children“, von deutschen Rechtsextremisten übernommen und häufig zitiert: „Wir müssen den Erhalt unserer Rasse sichern und eine Zukunft für weiße Kinder“.

168 : 1

bezieht sich auf das Bombenattentat des amerikanischen Rechtsextremisten Timothy Mc Veigh auf ein Regierungsgebäude in Oklahoma City im Jahr 1995, bei dem 168 Menschen getötet wurden. Mc Veigh wurde zum Tode verurteilt und 2001 hingerichtet.

18

steht für den ersten („A“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Adolf Hitler“.

28

steht für den zweiten („B“) und achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für die verbotene Organisation „Blood & Honour“.

88

steht für den achten („H“) Buchstaben des Alphabets – als Abkürzung für „Heil Hitler“.

„14/88“ ist eine häufig gebrauchte, rechtsextremistische Grußformel mit der oben genannten Bedeutung. Im Grunde lässt sich jede Aussage derartig verschlüsseln, wie das Beispiel „124“ = „Ausländerbefreites Deutschland“ zeigt.

3.6 Bekleidung und Aufnäher

Aktionsorientierte Rechtsextremisten haben in der Vergangenheit ihre Gesinnung häufig durch ein nahezu uniformiertes Erscheinungsbild zum Ausdruck gebracht. Dieses Aussehen orientierte sich vor allem an der an sich ursprünglich nicht rechtsextremistischen Subkultur der Skinheads: so genannte Bomberjacken, Kampfstiefel und kurzrasierte Haare prägen auch heute noch das mediale Bild vom Rechtsextremismus. Allerdings haben sich die modischen Stile des Rechtsextremismus stark verändert und bieten kein eindeutiges Zuweisungsmerkmal mehr. Zum einen ist der Skinhead-Stil auch bei nicht rechtsextremistischen Jugendlichen anzutreffen. Zum anderen vermeiden Rechtsextremisten zunehmend ein martialisches, uniformiertes Auftreten und orientieren sich in der Öffentlichkeit eher an der Mainstream-Jugendkultur oder kopieren sogar Formen des Auftretens der linksextremistischen Autonomen-Szene. Aber auch die Marken „Lonsdale“, „Consdaple“ und „Thor Steinar“ sind im aktionsorientierten Rechtsextremismus beliebt.

Lonsdale

Beim Tragen unter der geöffneten Jacke sind die Buchstaben „NSDA“ zu erkennen. Es handelt sich aber um einen weitverbreiteten Sportartikelhersteller, der sich von dem Missbrauch seiner Produkte ausdrücklich distanziert und in Kampagnen gegen Rassismus engagiert.



Consdaple

Auch bei Consdaple ist die Sichtbarkeit der Buchstaben „NSDAP“ das ausschlaggebende Element. Das Label dürfte im Gegensatz zu Lonsdale gezielt für einen Absatz unter Rechtsextremisten kreiert worden sein, da es ausschließlich in entsprechenden Szeneläden oder im einschlägigen Versandhandel erhältlich ist.



Aktualisierung:

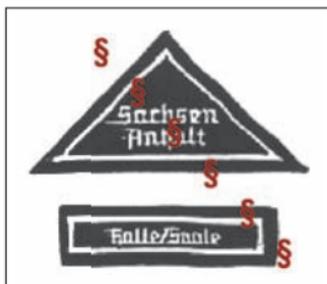
Thor Steinar

Die ursprünglich norwegische, seit einigen Jahren in Zeesen (Brandenburg) produzierte Marke „Thor Steinar“ betont einen nordisch-germanischen Hintergrund und spricht schon mit ihrem Namen („Thor“ – germanische Gottheit, „Steinar“ als Anspielung auf den General der Waffen-SS Felix STEINER) gezielt die rechtsextremistische Klientel an. Die Verwendung des ursprünglichen, aus zwei Runen zusammengesetzten Markenlogos (in der Abbildung links) wurde auch in Sachsen-Anhalt strafrechtlich verfolgt.* Aus diesem Grunde verwendet die Herstellerfirma ein zweites, von vornherein als strafrechtlich unbedenklich eingestuftes Logo (in der Abbildung rechts).

„Thor Steinar“-Bekleidung gilt als szenetypisches Erkennungs- und Abgrenzungsmerkmal.



Rechtsextremisten tragen häufig Aufnäher mit Losungen wie z. B. „Ich bin stolz ein Deutscher zu sein“ oder die so genannten „Gaudreiecke“, die sich an Kennzeichen der Hitlerjugend orientieren und der regionalen Zuordnung des Trägers dienen.



Die öffentliche Verwendung von „Gaudreiecken“ ist nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs³ gemäß § 86a StGB strafbar, da sie unabhängig davon, ob sie mit den von der Hitlerjugend verwendeten Abzeichen im Detail übereinstimmen, mit diesen zumindest verwechselbar sind. Zudem vermitteln sie ihren Trägern die gleichen Symbolwerte und erfüllen eine wichtige gruppeninterne Funktion als sichtbares Symbol geteilter Überzeugungen.

* Der strafrechtlichen Verfolgung lag die Rechtsauffassung zugrunde, dass das Logo Kennzeichen nationalsozialistischer Organisationen zum Verwechseln ähnlich sei. Diese Rechtsauffassung wurde von mehreren Oberlandesgerichten nicht erteilt.

³ BGH St 47, 354 – 362.

3.7 Rechtsextremistische Musik

Unter rechtsextremistischer Musik versteht man die Kombination rechtsextremistischer Texte mit verschiedenen Musikstilen (u. a. Rock/Hardrock, Heavy Metal, Liedermacher, Gothic, Dark Wave, Schlager, Rockabilly, Volkslieder). Die Aufzählung zeigt, dass rechtsextremistische Musik nicht mit einem Musikstil verbunden ist, sondern ganz unterschiedlich klingen kann. Entscheidend für die Bewertung sind die Texte.

Musik des „Dritten Reiches“



Die Zeit des Nationalsozialismus brachte eine Vielzahl von Kampf- und Propagandaliedern hervor, die insbesondere zur Verherrlichung des Systems und seiner Organisationen dienten. An erster Stelle ist das so genannte „Horst-Wessel-Lied“ („Die Fahne hoch, die Reihen fest geschlossen...“) zu nennen, das während der NS-Diktatur zu einer zweiten Nationalhymne bestimmt worden war. Das Absingen oder -spielen dieses Liedes verwirklicht wegen seiner deutlichen Übereinstimmung mit der Ideologie des Nationalsozialismus einen Straftatbestand.

Das Oberlandesgericht Oldenburg⁴ entschied 1987, dass der Straftatbestand auch dann gegeben ist, wenn die Melodie des Liedes ohne oder mit anderem Text gespielt werde: „Gerade die Melodie macht Symbolkraft aus“. Allerdings haben Nationalsozialisten vor allem in den 1920er Jahren einige Melodien von Arbeitervolksliedern übernommen und deren Texte geringfügig, aber an entscheidenden Stellen verändert. Deshalb sind bei der Beurteilung von Liedern, erst recht von einzelnen Melodien, immer die konkreten Umstände sowie die erkennbare Zielrichtung zu berücksichtigen.

Weitere mit der nationalsozialistischen Ideologie eng verknüpfte und daher unter den § 86a StGB fallende Lieder sind z. B.:

- „Vorwärts! Vorwärts! (Unsre Fahne flattert uns voran)“ (Lied der Hitlerjugend)
- „Ein junges Volk steht auf“ (sonstiges Liedgut der Hitlerjugend)
- „Sturm, Sturm, Sturm“ (Liedgut der NSDAP)
- „Brüder in Zechen und Gruben“ (Kampflied der NSDAP, zur Melodie „Brüder zur Sonne, zur Freiheit“)
- „Siehst Du im Osten das Morgenrot (Volk ans Gewehr)“ (NSDAP-Liedgut)
- „Es stehet in Deutschland“ (Kampflied der SA)
- „Ihr Sturmsoldaten jung und alt“ (SA-Liedgut)
- „Wir sind die Sturmkolonnen ... es lebe Adolf Hitler“ (SA-Liedgut).

Zeitgenössische rechtsextremistische Musik

Zeitgenössische rechtsextremistische Musik wird mit einer Vielzahl von Musikstilen versehen. Während Frank Rennicke, Anett oder Lars Hellmich die Tradition der „Liedermacher“ für ihre rechtsextremistische Propaganda nutzen, sind die meisten rechtsextremistischen Lieder dem Hard Rock- oder Heavy-Metal-Stil zuzurechnen.

⁴ OLG Oldenburg 1 Ss 481/87 vom 5.10.1987, NJW 1988, 351

Die Texte dieser Musik verunglimpfen häufig Institutionen des demokratischen Rechtsstaates, verherrlichen Gewalt oder rufen zu Gewalttaten auf. Weiterhin propagieren sie ein rassistisches Weltbild und/oder glorifizieren führende Funktionsträger (insbesondere Adolf Hitler und Rudolf Heß) und Organisationen (z. B. SA, SS, HJ) der NS-Diktatur. Großen Raum nimmt auch die Selbststilisierung von Rechtsextremisten als „Widerstandskämpfer“ gegen das bestehende politische System ein.

Viele dieser Produktionen wurden durch die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (siehe Kapitel 5 „Rat und Hilfe“) indiziert. Ihre Herstellung und ihr Vertrieb unterliegen damit Beschränkungen.



Aufgrund der Verwirklichung von Straftatbeständen, z. B. wegen §§ 130, 131 StGB (Volksverhetzung; Gewaltdarstellung, Aufstachelung zum Rassenhass), greifen zudem Strafverfolgungsmaßnahmen. Aus Berlin sind in den letzten Jahren die Gruppen „Spreegeschwader“ und „D.S.T.“ („Deutsch Stolz Treue“), insbesondere aber die Gruppe „Landser“ (Beiname „Terroristen mit E-Gitarre“) zu einer auch überregionalen Bekanntheit in der rechtsextremistischen Szene gelangt.



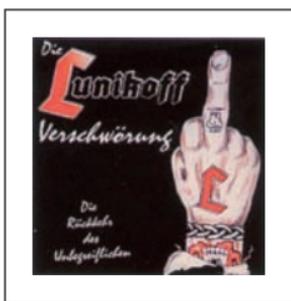
Cover „Spreegeschwader“



Cover „Landser“

Im Dezember 2003 wurden die Mitglieder der Gruppe „Landser“ in ihrer letzten Zusammensetzung durch das Berliner Kammergericht als kriminelle Vereinigung verurteilt. In der Urteilsbegründung wurde angeführt, dass die Band mit ihrem rechtsextremen Liedgut zu Hass und Gewalt gegen in Deutschland lebende Ausländer, Juden und Andersdenkende sowie staatliche Vertreter und Institutionen aufgerufen habe und den Nationalsozialismus wiederbeleben wolle.

Mit menschenverachtenden und antisemitischen Texten habe „Landser“ auf die Jugendszene einwirken wollen. Während „Lunikoff“, der Kopf und Sänger der Gruppe „Landser“, gegen das Urteil Revision⁵ eingelegt hat und in der Szene Märtyrerstatus genießt, gelten die anderen ehemaligen Bandmitglieder aufgrund ihres Aussageverhaltens als „Verräter“. Als Solidaritätsaktionen für „Lunikoff“ und die Gruppe als solche sind weitere CDs erschienen, die sich ausdrücklich auf „Landser“ beziehen. „Lunikoff“ versuchte mit der Nachfolge-Band „Die Lunikoff („L“)-Verschwörung“ an „Landser“ Ruf anzuknüpfen.



Cover
„Die Lunikoff-Verschwörung“



Cover („ZOG“: „Zionist
occupied government“)

Auch gegen die Gruppe „D.S.T.“ wurde im Zusammenhang mit deren CD „Ave et Victoria“ ein Ermittlungsverfahren wegen § 86a StGB eingeleitet. Trotz dieses Verfahrens ist die Band weiterhin aktiv. Sie beteiligte sich 2005 an einem Sampler und veröffentlichte am Ende desselben Jahres unter dem Pseudonym „x.X.x.“ eine neue CD namens „Die Antwort auf ´s System!“.

⁵ Die Revision wurde durch den BGH am 10.3.2005 im Wesentlichen verworfen (Az. 3 StR 233/04), das Urteil des Kammergerichts ist damit rechtskräftig (Az. 3 StE 2/02-5 (1)).

In einem internationalen Kontext agiert die neonazistische Organisation „Blood & Honour“. Auch in Deutschland hatte „Blood & Honour“ zur Verbreitung rechtsextremistischer Musik beigetragen und rechtsextremistische Live-Konzerte mit Gruppen wie „Landser“ organisiert. Im September 2000 waren die „Division Deutschland“ von „Blood & Honour“ und ihre Jugendorganisation „White Youth“ wegen Verstoßes gegen die verfassungsmäßige Ordnung und den Gedanken der Völkerverständigung durch den Bundesinnenminister verboten worden. In mehreren Bundesländern (mit Ermittlungsschwerpunkt in Bayern und Baden-Württemberg) wurden Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Fortführung dieser verbotenen Vereinigung eingeleitet. Die Organisation ist im Ausland überwiegend nicht verboten und in mehreren Ländern weiter aktiv.

4. Verbotene Personenzusammenschlüsse

Bundesweit wurden seit 1951 mehr als 100 rechtsextremistische Personenzusammenschlüsse, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richteten, verboten.

Zum Schutz der verfassungsmäßigen Ordnung hat der Gesetzgeber u. a. folgendes Instrumentarium vorgesehen:

- Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz (verbotene Vereinigungen)
- Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz (Verfassungswidrigkeit und Verbot von Parteien)
- § 32 Parteiengesetz (Vollstreckung eines Parteiverbotes)
- § 3 Vereinsgesetz (Vereinsverbot).

Weil ein Partei- oder Vereinsverbot in einer von Meinungsvielfalt und der Achtung der Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen geprägten Gesellschaft nur letztes Abwehrinstrument sein kann, muss vor einem Verbot die Verfassungsfeindlichkeit des Personenzusammenschlusses ausdrücklich nachgewiesen werden. Ein Verbot einer Partei kann nur das Bundesverfassungsgericht aussprechen. Vereine werden durch Verfügung des Bundesinnenministers und bei ausschließlich regionalen Aktivitäten durch den Innenminister oder -senator des jeweiligen Bundeslandes verboten.

Bei rechtsextremistischen Personenzusammenschlüssen ist eine verfassungsfeindliche Ausrichtung zu bejahen, wenn sie sich an der nationalsozialistischen Ideologie orientieren, rassistische und antisemitische Propaganda im Stile der NSDAP betreiben, die Zeit des Nationalsozialismus in Deutschland verherrlichen und dessen Repräsentanten verehren.

Die nachstehend aufgeführten, rechtsextremistischen Personenzusammenschlüsse wurden durch den Bundesminister des Innern oder den Innenminister-senator eines Bundeslandes nach dem Vereinsrecht verboten:

Personenzusammenschluss	Jahr ⁶
Volksozialistische Bewegung Deutschlands (VSBD)	1982
Aktionsfront Nationaler Sozialisten / Nationale Aktivisten (ANS/NA)	1983
Nationale Sammlung (NS)	1989
Nationalistische Front (NF)	1992
Deutsche Alternative (DA)	1992
Nationale Offensive (NO)	1992
Nationaler Block (NB)	1993
Heimatreue Vereinigung Deutschlands (HVD)	1993
Freundeskreis Freiheit für Deutschland (FFD)	1993
Wiking-Jugend e. V. (WJ)	1994
Nationale Liste (NL)	1995
Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP)	1995
Direkte Aktion / Mitteldeutschland (JF)	1995
Kameradschaft Oberhavel	1997
Hetendorfer Vereine	1998
Hamburger Sturm	2000
Blood & Honour - Division Deutschland (B&H) einschl. White Youth (WY)	2000
Skinheads Sächsische Schweiz (SSS)	2001
Fränkische Aktionsfront (FAF)	2004

⁶ Auszug, zudem wurden Verbote vor 1982 nicht aufgeführt.

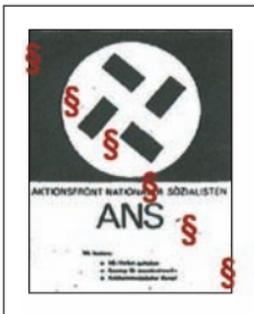
Kameradschaft Tor Berlin einschl. Mädelgruppe	2005
Berliner Alternative Süd-Ost (BASO)	2005
Kameradschaft Hauptvolk und deren Untergliederung Sturm 27	2005
Alternative Nationale Strausberger Dart Piercing und Tattoo Offensive (ANSDAPO)	2005

Kennzeichen verbotener Personenzusammenschlüsse



„Volkssozialistische Bewegung Deutschlands / Partei der Arbeit“
(VSBD/PDA)

Das Keltenkreuz in der Raute und den Fängen des Adlers war Symbol der 1982 verbotenen VSBD. Dieses Verbot beinhaltete auch das Verbot des von der Vereinigung als Symbol verwendeten Keltenkreuzes in der von dieser Organisation verwendeten Form (s. rechte Abb.). Eine Verwendung des Keltenkreuzes ist nur dann strafbar, wenn weitere konkrete Umstände auf die verbotene Organisation hinweisen.



negatives Hakenkreuz

„Aktionsfront Nationaler Sozialisten“ (ANS)



„Sig“-Rune mit ange-
setzten Spitzen



„Nationale
Sammlung“ (NS,
ANS- Ersatzorgani-
sation)



„Deutsche Alternative“ (DA)



„Nationale Offensive“ (NO)



„Wiking-Jugend“ (WJ)



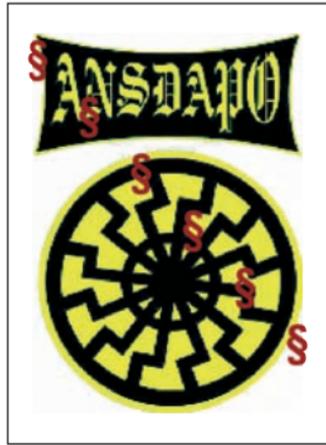
(Odalrune ohne Bezug zur WJ nicht strafbar)



„Freiheitliche Arbeiterpartei Deutschlands“ (FAP)



Kameradschaft Oberhavel



ANSDAPO
(ohne Bezug zur ANSDAPO
nicht strafbar)



„Blood & Honour“



„White Youth“

5. Rat und Hilfe

Mit rechtsextremistischen Phänomenen beschäftigen sich verschiedene Behörden.

5.1 Verfassungsschutzbehörden

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder haben die gesetzlich bestimmte Aufgabe, Strukturen und Aktivitäten von extremistischen Organisationen auch mit verdeckten Methoden, so genannten nachrichtendienstlichen Mitteln, zu beobachten, aktuelle Entwicklungen festzustellen und hierüber die politisch Verantwortlichen sowie die Öffentlichkeit zu unterrichten. Sie haben keine polizeilichen Zwangsbefugnisse.

Neben den jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichten bietet die Verfassungsschutzbehörde Sachsen-Anhalt für interessierte Gruppen nach Vereinbarung auch fachbezogene Informationsvorträge an.

Verfassungsschutz Sachsen-Anhalt

Ministerium des Innern
des Landes Sachsen-Anhalt
Abteilung Verfassungsschutz
Zuckerbusch 15
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-3900
Fax: (0391) 567-3999
E-Mail: vschutz@mi.sachsen-anhalt.de
Internet: [www.mi.sachsen-anhalt.de/
verfassungsschutz/](http://www.mi.sachsen-anhalt.de/verfassungsschutz/)

Verfassungsschutz des Bundes

Bundesamt für Verfassungsschutz

Merianstraße 100

50765 Köln

Tel.: (01888) - 7920

Fax: (01888) – 10-792-2915

E-Mail: bfvinfo@verfassungsschutz.de

Internet: www.verfassungsschutz.de

5.2 Polizei

Aufgabe der Polizei ist u.a. die Ermittlung und Aufklärung politisch motivierter Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB). Die Ermittlungsbefugnisse ergeben sich aus der Strafprozessordnung (StPO) und die Befugnisse zur Gefahrenabwehr aus dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA).

Anzeigen, Hinweise oder andere Mitteilungen nimmt die für Sie zuständige örtliche Polizeidienststelle entgegen.

Bei speziellen Fragen zum Thema Rechtsextremismus, insbesondere zu präventiven Aktivitäten und deren Unterstützung durch die Polizei, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige örtliche Polizeidirektion oder an das Landeskriminalamt.

Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt

Lübecker Str. 53-63

39124 Magdeburg

Tel.: (0391) 250-0

Fax: (0391) 250-193019

E-Mail: LIZ@lka.pol.sachsen-anhalt.de

Hinweise zu Ihrer zuständigen Polizeidienststelle oder zum „eRevier“ erhalten Sie unter der Internet-Adresse:

www.polizei.sachsen-anhalt.de

5.3 Landeszentrale für politische Bildung Sachsen-Anhalt

Vorrangige Aufgabe der Landeszentrale für politische Bildung ist es, durch politische Bildungsarbeit die Entwicklung des freiheitlich-demokratischen Bewusstseins zu fördern und die Bereitschaft zur politischen Mitarbeit zu stärken.

Im Bildungsangebot der Landeszentrale finden verstärkt Veranstaltungen Berücksichtigung, die die Achtung vor Anderen und deren Einstellung thematisieren. Dies bedeutet auch, dass sich die Landeszentrale intensiv mit totalitären und antidemokratischen Erfahrungen in Deutschland auseinandersetzt, damit durch Erinnerungsarbeit die Irrtümer der Vergangenheit vermieden werden können.

Darüber hinaus bietet die Landeszentrale Veranstaltungen zu verschiedenen Themen, wie z.B. Demokratie, Toleranz, interkulturelle Kompetenz, Extremismus und Rechtsextremismus an.

Die Landeszentrale koordiniert das landesweite „Netzwerk für Demokratie und Toleranz in Sachsen-Anhalt“ und führt seit Dezember 2006 zur Unterstützung der zivilgesellschaftlichen Arbeit in Sachsen-Anhalt die Kampagne „Hingucken! Für ein demokratisches, tolerantes Sachsen-Anhalt“ durch.

Landeszentrale für politische Bildung

Schleiufer 12
39104 Magdeburg

Tel.:	(0391) 567-6459
Fax:	(0391) 567-6464
E-mail	netzwerk@lpb.stk.sachsen-anhalt.de politische.bildung@lpb.stk.sachsen-anhalt.de
Internet:	www.lpb.sachsen-anhalt.de www.sachsen-anhalt-guckt-hin.de

5.4 Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend angesiedelte Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) überprüft Veröffentlichungen aller Art - z. B. Bücher, Filme, CDs, Computerprogramme, Homepages im Internet - auf jugendgefährdende Inhalte. Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften (§ 1 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte).

Die BPjM wird durch Antrag einer Stelle, die vom Gesetz dazu besonders ermächtigt worden ist, oder durch die Anregung einer Behörde bzw. eines anerkannten Trägers der freien Jugendhilfe aktiv.

Im Falle eines jugendgefährdenden Inhalts wird das jeweilige Produkt „indiziert“, das heißt die Verbreitung unterliegt Beschränkungen. Es darf Kindern und Jugendlichen nicht mehr frei zugänglich gemacht sowie angeboten, verkauft oder vorgeführt werden. Die BPjM veröffentlicht regelmäßig fortgeschriebene Übersichten zu den indizierten Medien.

Von einer Indizierung zu unterscheiden sind die in Zusammenhang mit einem Strafverfahren ergehenden Entscheidungen wie z. B. die polizeiliche Beschlagnahmung oder die spätere gerichtliche Einziehung solcher Produkte

Die BPjM ist erreichbar unter der Anschrift:

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien
Rochusstraße 10
53123 Bonn

Tel.: (0228) 96 21 030
Fax: (0228) 37 90 14
E-Mail: info@bpjm.bund.de
Internet: www.bundespruefstelle.de

5.5 Sonstige Hilfsangebote

Neben den staatlichen Institutionen haben sich in unserem Bundesland Vereine und Initiativen gegründet, die sich gegen rechts-extreme Strömungen engagieren und interessierten Bürgerinnen und Bürgern Aufklärung und Hilfe anbieten. Die Vielzahl dieser Vereine und Initiativen erlaubt es nicht, sie hier im Einzelnen aufzuführen. Bitte informieren Sie sich z.B. in Ihrer Kommune oder im Internet.